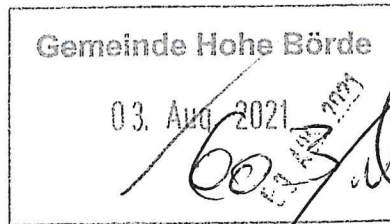




Landkreis Börde

Der Landrat

Gemeinde Hohe Börde
Die Bürgermeisterin
Irxleben
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde



Jugendamt

Kita-Fachaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
51.32.0499-BK-05-129

Datum:
30.07.2021

Sachbearbeiter/in:
Frau Förster

Haus / Raum:
E0-129.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-1444
+49 3904 7240-51470

E-Mail:
jugend@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Ausnahme zur Betriebserlaubnis

Standort 1: Kindertagesstätte „Abenteuerland“ Haus 2
OT Hermsdorf
Kirchstr. 3 a
39167 Hohe Börde

Standort 2: Bördegrundschule
OT Hermsdorf
Kirchstraße 5
39167 Hohe Börde

Bezug: Ihr Antrag vom 26.07.2021 (PE per Mail 27.07.20201)

Aktenzeichen: BK-05-129

Bezug: - Antrag vom 26.07.2021

Sehr geehrte Frau Trittel,

in Bezug auf Ihren o.g. Antrag und in Abweichung der Betriebserlaubnis vom 27.09.2011 genehmige ich Ihnen gemäß §45 Abs. 2 und 3 SGB VIII folgenden Änderungsbescheid:

1. Die Erlaubnis für den Betrieb der vorstehend genannten Einrichtung wird mit Wirkung vom **01.08.2021 bis zum 31.07.2022** erteilt mit einer

maximalen Gesamtkapazität von 196 Plätzen
für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schul-
jahrgang.

Davon wird am

Standort 1 eine maximale Kapazität von 114 Plätzen
für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 3. Schul-
jahrgang

sowie am

Standort 2 eine maximale Kapazität von 82 Plätzen

für Kinder vom 3. Schuljahrgang bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang erteilt.

2. Die Hortkinder werden am Standort 2 in den Räumlichkeiten der Grundschule betreut. Hierbei handelt es sich um die Klassenräume in der unteren Etage sowie die Mensa, die Kinderküche und einen Kreativraum.
3. Die pädagogische Konzeption und das abgestimmte Raumnutzungskonzept sind verbindlich. Danach beträgt die betreuungsbezogene Raumfläche insgesamt 755,48 m² (Haus 1 = 315,1 m² und Haus 2 = 440,38 m²)

Die Nebenbestimmungen der Betriebserlaubnis vom 27.09.2011 werden wie folgt ergänzt:

Nebenbestimmungen

I. § 45 Abs. 2 SGB VIII

1. Die **Einrichtungskonzeption** liegt dem Jugendamt mit Stand vom Juli 2020 vor. Eine **Überarbeitung der Konzeption wird für erforderlich angesehen**, um den gesetzlichen Regelungen zum § 45 (2) SGB VIII Rechnung zu tragen (hier: gesellschaftliche und sprachliche Integration, Vermeidung von Benachteiligungen in der sozialen Entwicklung, medizinische Betreuung der Kinder, Sicherung der Rechte von Kindern, Partizipation / Beschwerdemanagement).

II. § 45 Abs. 3 SGB VIII

2. Entsprechend § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII sollten in der Konzeption auch Aussagen über Maßnahmen zur **Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung** getroffen werden. Dies ist entweder in die pädagogische Konzeption einzubringen, es kann auch eine gesonderte Konzeption zum Qualitätsmanagement erstellt werden.

Aussagen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung fehlen in der Konzeption und sind entsprechend bis zum **30.01.2021** in diese einzuarbeiten.

III. § 45 Abs. 6 und 6 SGB VIII

3. Dem Jugendamt liegen nachfolgende Bescheinigungen vor: Fachamtsbescheinigung des Gesundheitsamtes (27.06.2019). Daher sind eine **aktuelle Bescheinigung des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung** und ein **aktueller Prüfbericht des Außenspielbereiches unverzüglich** einzureichen.

Auflagen, die sich aus den Prüfungen ergeben haben, sind fristgemäß zu erfüllen. Vollzugsmeldungen sind auch dem Jugendamt gegenüber abzugeben.

Der Einrichtungsträger ist zukünftig eigenverantwortlich verpflichtet, in Absprache mit den Ämtern, eine Überprüfung der Objekte und des Außenspielbereiches abzusichern sowie entsprechende Auflagen fristgerecht zu erfüllen. Die aktuellen Prüfprotokolle (Prüfberichte) sind beim Einrichtungsträger zur Einsichtnahme zu führen und dem Jugendamt unaufgefordert in Kopie zuzuleiten.

IV. Kostenentscheidung

4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die Regelungen und Nebenbestimmungen der Betriebserlaubnis vom 27.09.2011 behalten ihre Gültigkeit.

Begründung

Sie beantragten für die vorstehend benannte Einrichtung wiederholt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, da seit vielen Jahren die Betreuungssituation im Hort sehr angespannt ist. Eine Sanierung und Erweiterung des Hortgebäudes würde der Anzahl der zu betreuenden Kinder nicht ausreichend Rechnung tragen. Demzufolge haben Sie als Gemeinde einen Neubau des Hortes vorgesehen und die dafür nötigen finanziellen Mittel im Haushalt zur Verfügung gestellt bzw. Fördermittel beantragt.

Für die Betreuung der Kinder ist es nach wie vor notwendig, Räumlichkeiten der Schule in Doppelnutzung mit zu nutzen. Ein Kooperationsvertrag mit der Schule wurde abgeschlossen und liegt dem Jugendamt vor.

Der Umstand, dass eine Betreuung und Förderung der Hortkinder in zwei separaten Häusern erfolgt, bedingt wegen der erschwerten Umsetzung der Aufsichtspflicht einen erhöhten Personaleinsatz, der über den Regelungen zum Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 KiFöG liegt.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen bestehen dennoch keine Hinderungsgründe, so dass ich Ihnen eine Änderung der Betriebserlaubnis unter der Anwendung von ergänzenden Nebenbestimmungen (§ 45 Abs. 4 SGB VIII) erteilen kann.

Das Elternkuratorium ist nach § 19 Abs. 4 Nr. 6 KiFöG LSA an der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zu beteiligen. **Der Aufsichtsbehörde liegt bisher kein Nachweis der Kuratoriumsbeteiligung vor.**

Zu I. - § 45 Abs. 2 SGB VIII

Die dem Jugendamt vorliegende Einrichtungskonzeption ist auf dem Stand 2020. Bereits zur Ausnahmegenehmigung 2020/2021 waren Sie aufgefordert diese einzureichen. Bis zum **30.09.2021** gebe ich Ihnen die Möglichkeit dies nachzuholen. Die Konzeption sollte regelmäßig fortgeschrieben und alle 2 Jahre aktualisiert im Jugendamt eingereicht werden.

Zu II. - §45 Abs. 3 SGB VIII

Eine weitere Voraussetzung der Erlaubniserteilung ist das Vorliegen einer Konzeption mit Angaben zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Demzufolge sollten in der überarbeiteten Konzeption auch Aussagen zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen werden (Ist – Stand der Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems: u.a. Art und Weise der Umsetzung von Qualitätsstandards, Überprüfung der Ergebnisse und Fortschreibung).

Zu III. - § 45 Abs. 5 und 6 SGB VIII

Vor dem Hintergrund des Schutzes Minderjähriger (und des Personals) besteht für das Jugendamt ein Zusammenarbeitsgebot mit Gesundheitsbehörden, den Baubehörden und dem Brandschutz, der Hygieneverwaltung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Gewerbeaufsicht.

Auflagen, die sich aus den Prüfungen der einzelnen Fachdienste ergeben, sind fristgemäß zu erfüllen. Im Kontext dieser Nebenbestimmung wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, die Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die Vollzugsmeldungen und den aktuellen Prüfbericht für den Außenspielbereich fristgemäß zu übersenden.

Zu IV. – Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Förster
Sachbearbeiterin

Kuratorium der Kita „Kinderland“
OT Groß Santerleben
Kirchstraße 6
39343 Hohe Börde

01.06.2022

Stellungnahme Betreuungssituation ab 08/2022

Ab dem neuen Kindergartenjahr 2022/2023 sollen die zukünftigen Einschüler in der Kita in Hermsdorf betreut werden. Der Träger hat dazu eine Ausnahmegenehmigung beim Jugendamt beantragt. Die Eltern erhalten die Möglichkeit, die Einrichtung in Hermsdorf gemeinsam mit ihren Kindern zu besichtigen.

Die Elternvertreter sind mit dieser Maßnahme einverstanden.



Böttcher
Vorsitzende Kuratorium

Kuratorium der Kita „Abenteuerland“
OT Hermsdorf
Kirchstraße 3
39326 Hohe Börde

Stellungnahme Betreuungssituation ab 08/2022

Ab dem neuen Kindergartenjahr 2022/2023 sollen die zukünftigen Einschüler aus der Kita Groß Santerleben in der Kita in Hermsdorf betreut werden. Der Träger hat dazu eine Ausnahmegenehmigung beim Jugendamt beantragt. Die Eltern erhalten die Möglichkeit, die Einrichtung in Hermsdorf gemeinsam mit ihren Kindern zu besichtigen.

Das Kuratorium stimmt dieser Ausnahmegenehmigung zu.



Hartz

Vorsitzende Kuratorium

Für den Hort wurde ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung gestellt. Das Kuratorium wird dieser Ausnahmegenehmigung **nicht** zustimmen.



Hartz

Vorsitzende Kuratorium

Die Bürgermeisterin



**GEMEINDE
HOHE BÖRDE**

Ackendorf | Bebertal | Bornstedt | Brumby | Eichenbarleben | Glüsig | Groß Santerleben | Hermsdorf |
Hohenwarleben | Irxleben | Mammendorf | Niederndodeleben | Nordgermerleben | Ochtmersleben
| Rottmersleben | Schackensleben | Tunderleben | Wellen || **Landkreis Börde** || **Land Sachsen-Anhalt**

liebenswert,
ländlich,
modern.



**Zukunfts-fähige
Unternehmenskultur**
Das Audit der
Initiative Neue Qualität der Arbeit

Gemeinde Hohe Börde | OT Irxleben | Bördestraße 8 | 39167 Hohe Börde

Landkreis Börde
Jugendamt
Frau Dolschewski
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Durchwahl: 039204/781-630
E-Mail (E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur):
salomon@hohe-boerde.de
Auskunft erteilt: Frau Salomon
Zimmer: 214

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben:
Datum: 20.05.2022
Mein Zeichen: 60.3

Betreuungssituation Kita/Hort „Abenteuerland“ OT Hermsdorf Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Sehr geehrte Frau Dolschewski,

die Betreuungssituation im Hort Hermsdorf ist seit vielen Jahren sehr angespannt. Die beengte Raumsituation des bestehenden Hortgebäudes lässt lediglich eine Betriebserlaubnis zur Betreuung von max. 114 Kindern zu. Derzeit werden, im Rahmen einer genehmigten Ausnahme (196 Plätze) und unter Mitbenutzung des Schulgebäudes, aktuell 167 Kinder betreut. Der Bedarf beläuft sich aber auch für das kommende Betreuungsjahr auf 195 Betreuungsplätze. Die derzeit genehmigte Ausnahme gilt noch bis zum 31.07.2022.

Seit Jahren bemüht sich die Gemeinde um Fördermittel, bisher allerdings ohne Erfolg. Das Planungsbüro Seidl & Heinecke aus Haldensleben hatte bereits im Jahr 2014 im Rahmen des Wettbewerbs verschiedene Varianten zum Ausbau des Grundschulstandortes einschließlich Sporthalle und Hort betrachtet.

Bei einem erneuten gemeinsamen Termin wurden die möglichen Varianten noch einmal besprochen, das bestehende Gebäude zu sanieren und zu erweitern oder einen Ersatzneubau auf den, unmittelbar an die Sporthalle angrenzenden, Gemeindegrundstücken zu errichten.

Die Sanierung und Erweiterung des Bestandsgebäudes könnte lediglich den Bedarf von 150 Betreuungsplätzen decken, ist funktional nicht optimal und aufgrund der notwendigen Interimslösung mit Containern während der Bauzeit zusätzlich auch noch teurer.

Der Neubau bietet ausreichend Bewegungsfläche mit multifunktionalen Nutzungsmöglichkeiten und deckt den Betreuungsbedarf vollständig. Gleichzeitig könnte das bestehende Hortgebäude während der Bauzeit problemlos weiter genutzt werden.

Wir bitten Sie um erneute Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung für die Betreuung von 190 Kindern. Anbei die Pendelliste.

Frau Ministerin Grimm-Benne habe ich auch einen Brief zukommen lassen und um Unterstützung gebeten, schnellstmöglich Fördermittel für den Ersatzneubau zu bekommen.

Sehr geehrte Frau Dolschewski,

wie Sie bereits wissen, war es notwendig, im Haus 2 der Kita „Kinderland“ OT Groß Santerleben die Betreuungsräume im Erdgeschoss zu schließen und die Betreuung der dort untergebrachten Kinder anderweitig vornehmen zu müssen.

Für die Betreuung der elf Einschüler in der Kita „Abenteuerland“ OT Hermsdorf ab 15.03.2022 haben wir dankenswerterweise eine Ausnahmegenehmigung bis 31.07.2022 erhalten.

Wir benötigen eine weitere Ausnahmegenehmigung, um die Räumlichkeiten des angrenzenden Mehrgenerationenhauses weiter nutzen zu können, da wir auch im kommenden Betreuungsjahr die 14 Vorschüler in Hermsdorf betreuen wollen, um das Gebäude in Groß Santerleben nach und nach für die Sanierung leerziehen zu können.

Die Kinder nutzen die Räumlichkeiten gemäß Grundriss – Seniorenraum mit 28 m², Jugendraum mit 35 m² und teilweise auch die Kreativwerkstatt mit 35 m². Die Sanitärräume werden sowohl im Mehrgenerationenhaus als auch in der Kita genutzt. Die Kinder werden ganz regulär den Eingang zur Kita nutzen und auch dort einen Garderobenbereich haben.

Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres 2022/2023 werden keine Kinder mehr in Groß Santerleben aufgenommen. Denen bis dato angemeldeten zehn Kindern können wir in den umliegenden Einrichtungen Eichenbarleben, Hohenwarsleben und Rottmersleben Betreuungsplätze anbieten.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Salomon gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Trittel

2) AL 60 z. K.

3) Bgm. z. K. u. Unterschrift

4) 60.3 PA bitte 60.34 voraus per Mail veranlassen! 23. MAI 2022

20.05.2022 – 60.3